

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

**Auszug  
aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Verwaltungssenats vom 27.01.2016

Betreff: Wohnungsbindungsgesetz; Benennungsrecht ab 01.01.2016

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

          einstimmig            
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Benennung von Wohnungsbewerbern nach Ermittlung und Aufbereitung der Datengrundlagen anhand sozialen Kriterien und eines darauf basierenden Punktesystems vorzunehmen. In begründeten Fällen können, insbesondere zur Gewährleistung einer ausgewogenen Bewohnerstruktur, abweichend Vorschläge unterbreitet werden.
3. Bei der Erstbelegung von sozial gebundenen Wohnraum erfolgt für 25 % (nach mathematischer Rundung) der Wohnungen ein Belegungsvorschlag über die Dringlichkeitsliste der „Benennungsverordnung“.
4. Die Vergabe der städt. Wohnungen erfolgt ebenfalls über die Dringlichkeitsliste der „Benennungsverordnung“.
5. Nach einem Zeitraum von maximal zwei Jahren wird von der Verwaltung über die Erfahrungen im Verwaltungssenat berichtet und ggf. eine Anpassung der Kriterien und Gewichtung aufgrund der gesammelten Erfahrungen vorgenommen.

Landshut, den 27.01.2016

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner  
2. Bürgermeister